

TSE Bestell- und Nutzungsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Bestell- und Nutzungsbedingungen) für die Bestellung/Nachrüstung von Technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE)

1. Gegenstand (Allgemeines, Geltungsbereich)

- 1.1. Die NOVENTI HealthCare GmbH, Tomannweg 6, 81673 München (im Folgenden „Auftragnehmer“), bietet ihren Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“), welche die Praxissoftware **azh TiM** oder **prothea** im Einsatz bzw. lizenziert haben, eine Nachrüstmöglichkeit zur Anbindung von Technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) im Sinne von § 146a AO i.V.m. § 1 KassenSichV. Die Nachrüstung (TSE-Paket) besteht aus einer Hardwarekomponente, einer zugehörigen Software sowie einem entsprechenden Service und Support (zusammen „Vertragsprodukte“).
- 1.2. Gegenstand dieser AGB ist die Bestellung, Lieferung und Nutzung der Vertragsprodukte sowie die dafür anfallende Vergütung.
- 1.3. Die Vertragsprodukte richten sich ausschließlich an Unternehmer (i.S.v. § 14 BGB) in Form von Sonstigen Leistungserbringern oder ähnlichen Leistungsanbietern im Gesundheitswesen. Ein Nutzungsvertrag auf Grundlage dieser AGB kann somit nur zwischen einem Unternehmer als Auftraggeber (in Form eines Institutionskennzeichens, IK) und dem Auftragnehmer zustande kommen („B2B-Fall“).
- 1.4. Von diesen AGB abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt, auch wenn der Auftragnehmer nicht widerspricht oder der Auftraggeber erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

2. Bestellung, Vertragsschluss

- 2.1. Das Vertragsverhältnis über die Nutzung der Vertragsprodukte kommt erst nach einer (Online-) Registrierung/Bestellung des Auftraggebers und der anschließenden Annahmeerklärung des Auftragnehmers zustande.
- 2.2. Bei der (Online-) Registrierung/Bestellung gibt der Auftraggeber zunächst seine zur Vertragsdurchführung erforderlichen Daten an. Diese Daten werden dem Auftraggeber vor Abschluss des Bestellvorganges in Form einer E-Mail übermittelt, wo der Auftraggeber sie einsehen und erforderlichenfalls korrigieren kann. Durch anschließendes Anwählen eines Links in besagter E-Mail werden die Daten vom Auftraggeber bestätigt und die Bestellung im Sinne der nachfolgenden Ziff. 2.3 verbindlich abgeschickt. Änderungen der genannten Daten teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer während des mit Vertragsschluss (siehe nachstehende Regelungen) eingegangenen Vertragsverhältnisses unverzüglich mit.
- 2.3. Mit seiner vorzugsweise im Internet (z.B. <https://www.azh.de/tse-paket-bestellformular>) abzugebenden Bestellung (Willenserklärung) gibt der Auftraggeber einen Antrag an den Auftragnehmer auf Abschluss eines Vertrages über die kostenpflichtige Lieferung und Nutzung der o. g. Vertragsprodukte zu den jeweiligen Konditionen ab. Dieser Antrag muss vom Auftragnehmer im Wege einer Annahmeerklärung angenommen werden. Die Bestell-/Eingangsbestätigung stellt noch keine solche Annahmeerklärung dar. Die Annahmeerklärung liegt vielmehr in der ausdrücklichen Erklärung des Auftragnehmers, wonach dieser seine Zustimmung zum o. g. Antrag des Auftraggebers erklärt. Dies erfolgt spätestens mit der Zurverfügungstellung der Vertragsprodukte. Erst durch besagte Annahmeerklärung des Auftragnehmers kommt ein Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auf Basis dieser AGB zustande.
- 2.4. Nach erfolgtem Vertragsschluss werden die Vertragsprodukte geliefert und, je nach getroffener Auswahl, für den Auftraggeber freigeschaltet. Erforderlichenfalls erhält der Auftraggeber bei noch nicht installierten Vertragsprodukten einen Link zum Download der jeweiligen Software. Für den Fall, dass kostenpflichtige Installationsunterstützung und/oder für den Betrieb der Vertragsprodukte/Software notwendige, kostenpflichtige zusätzliche Komponenten erforderlich sind, wird sich der Auftragnehmer zeitnah mit dem Auftraggeber in Verbindung setzen.

3. Produktbeschreibung, Leistungsbeschreibung

- 3.1. Das TSE-Paket besteht aus:
 - TSE-Modul (USB Stick), richtlinienkonform basierend auf der KassenSichV (Pro Computer mit lizenzierter Praxissoftware azh TiM bzw. prothea und entsprechender Kundennummer des Auftraggebers ist ein TSE-Modul erforderlich.)
 - Auslieferung des TSE-Moduls durch Vertragspartner des Auftragnehmers
 - Ausführliche Anleitung zur Selbstinstallation durch den Auftraggeber (Selbstinstallation nur bei Einzelplatzlösung möglich)
 - TSE-spezifisches Softwareupdate der jeweiligen Praxissoftware azh TiM bzw. prothea (pro Kundennummer)
 - Kundensupport für die laufende TSE-Unterstützung und Softwarepflege
 - Support im Rahmen der regulären vertraglichen Vereinbarung (Praxissoftware)
- 3.2. Für den Leistungs- und Funktionsumfang der Vertragsprodukte sind ausschließlich diese Bedingungen (AGB) maßgeblich. Etwaige anderslautende Beschreibungen (etwa im Internet, Werbemedien, etc.) enthalten lediglich freibleibende Angaben.

4. Systemanforderungen

- 4.1. Die folgenden Anforderungen müssen auf Seiten des Auftraggebers und auf dessen Kosten erfüllt sein:
 - Computer mit Windows 8 oder höher
 - 64 Bit Betriebssystem
 - Vorhandene Lizenz und Installation von azh TiM bzw. prothea (Pro Computer mit lizenzierter Praxissoftware azh TiM bzw. prothea und entsprechender Kundennummer des Auftraggebers ist ein TSE-Modul und ein TSE-Paket erforderlich. Mehrere Installationen, Rechtssubjekte (als Auftraggeber) oder Kundennummern pro TSE-Modul werden durch das hiesige TSE-Paket nicht unterstützt.)
 - Internetzugang (zur Ermöglichung von Online-Updates und Fernwartung)
- 4.2. Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, seine Software (azh TiM bzw. prothea) nach angebotenen Update innerhalb von 4 Wochen aktuell zu halten.

5. Laufzeit, Vertragsbeginn, Vertragsende, Kündigungsmöglichkeiten

- 5.1. Der Vertrag über die Nutzung der Vertragsprodukte beginnt mit der Annahmeerklärung des Auftragnehmers (vgl. oben unter Ziff. 2. Vertragsabschluss) und wird für die Dauer der „Laufzeit“ des USB-Sticks, sog. Zertifikatslaufzeit (i.d.R. 5 Jahre, gerechnet ab dem im USB-Stick hinterlegten individuellen Herstellungsdatum) eingegangen.
- 5.2. Nach Ablauf der o. g. Zertifikatslaufzeit, welche vom Auftraggeber mittels Software aus dem Stick ausgelesen werden kann, verfügt die USB-TSE nicht mehr über das erforderliche Zertifikat, womit keine TSE-Anbindung mehr besteht. Der Auftraggeber ist selbst verantwortlich, die Zertifikatslaufzeit seiner TSE zu überwachen und rechtzeitig vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit mit dem Auftragnehmer bzgl. einer kostenpflichtigen Erneuerung der USB-TSE und Vertragsverlängerung in Kontakt zu treten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber nach Möglichkeit rechtzeitig vor Ende der jeweiligen Zertifikatslaufzeit über deren Ablauf und die Erforderlichkeit einer Neubestellung informieren.
- 5.3. Während der Zertifikatslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Auch bei einer etwaigen außerordentlichen Kündigung verbleibt die USB-TSE beim Auftragnehmer, der dafür die volle Vergütung (Kaufpreis) schuldet. Eine etwaige außerordentliche Kündigung beendet somit allenfalls das Nutzungsrecht der Softwareerweiterung und das Recht, Softwarepflege und -service in Anspruch zu nehmen.
- 5.4. Bei Kündigung der zugrundeliegenden Praxissoftware (azh TiM oder prothea) endet die Verpflichtung zur Entrichtung der Servicegebühr mit dem Vertragsende des Vertrages über die jeweils zugrundeliegende Praxissoftware.

6. Nutzungsrecht

- 6.1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit vollständiger und termingerechter Bezahlung der vereinbarten Gebühren für die Dauer des Vertragsverhältnisses und für die in diesen Bedingungen geregelten Verwendungszwecke ein einfaches Nutzungsrecht an den Vertragsprodukten (Software), zur Installation und Nutzung durch den Auftraggeber, bezogen auf die jeweilige Lizenz/Installation der Praxissoftware azh TiM bzw. prothea mit entsprechender, vorhandener Kundennummer ein. Weiterhin erwirbt der Auftragnehmer mit Übergabe der Hardware und vollständiger Bezahlung der darauf entfallenden Gebühr (Kaufpreis) das Eigentum an der USB-TSE (Hardware).
- 6.2. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist der Auftraggeber pro lizenzierter Praxissoftware azh TiM bzw. prothea zur Installation der TSE-Software berechtigt. Nicht von dem beschriebenen Nutzungsrecht umfasst ist das Recht zur Erteilung von Unterlizenzen, zur Übertragung auf Dritte oder anderweitigen Verwertung (Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, Verleihen, Vermieten, Verkauf), zur öffentlichen Wiedergabe, zur Bearbeitung, Umgestaltung, Weiterentwicklung oder Zurückentwicklung (Dekompilierung).
- 6.3. Der Auftraggeber hat das Recht, eine Sicherungskopie der Software (in Form der Daten) zu erstellen, die von ihm sicher verwahrt und vor Missbrauch und Diebstahl geschützt werden muss.
- 6.4. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Verlangen des Auftragnehmers zu ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragsprodukte zu überprüfen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich Auskunft darüber erteilen, ob die Vertragsprodukte vertragsgemäß genutzt werden, insbesondere ob der vertraglich vereinbarte Nutzungsumfang (z.B. hinsichtlich der Anzahl bzw. des Umfangs der zur Verfügung gestellten Lizenz) sowie die Nutzungsbedingungen nicht überschritten werden.
- 6.5. Die Vertragsprodukte sind rechtlich geschützt. Alle Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und sonstigen Leistungsschutzrechte an den Vertragsprodukten stehen im Verhältnis zum Auftraggeber unbeschadet der vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte ausschließlich dem Auftragnehmer zu. Urhebervermerke, Seriennummern oder andere der Identifikation dienende Merkmale dürfen vom Auftraggeber nicht entfernt oder verändert werden.

7. Weitere Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 7.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen den unbefugten Zugriff Dritter auf die Vertragsprodukte nebst diesbezüglichen Daten zu verhindern. Die Mitarbeiter des Auftraggebers sind auf die Einhaltung der vorliegenden AGB wie auch der Bestimmungen der DSGVO und des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen.
- 7.2. Ein Missbrauch der Daten auf Seiten des Auftraggebers (z.B. unbefugter Zugriff nicht autorisierter Mitarbeiter des Auftraggebers auf die Software/Daten) liegt außerhalb der Verantwortung des Auftragnehmers.

- 7.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zertifikatslaufzeit seiner TSE zu überwachen und sich rechtzeitig um eine Erneuerung der USB-TSE zu kümmern (s. o.).
- 7.4. Es obliegt dem Auftraggeber, sich in regelmäßigen Abständen durch Datensicherung gegen Datenverlust zu schützen.

8. Entgelte, Gebühren

- 8.1. Die Entgelte (Kaufpreis für die USB-TSE, Gebühren für die Nutzung sowie Service und Support) für die Lieferung und Nutzung der Vertragsprodukte ergeben sich aus den beim Bestellvorgang im Internet im Einzelnen angegebenen Informationen/Preisen. Sämtliche angegebenen und vereinbarten Preise sind in Euro und verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 8.2. Die zu zahlenden Gebühren werden mit Leistungserbringung des Auftragnehmers, und bei fortdauernder Leistungserbringung mit ihrer erstmaligen Zurverfügungstellung (beispielsweise der Überlassung von Hard- und/oder Software), sofort fällig. Sofern eine monatliche Gebühr vereinbart ist, wird diese monatlich im Voraus ab dem auf den Vertragsschluss folgenden Monat fällig. Der Kaufpreis für die USB-TSE (Hardware) wird mit Vertragsschluss fällig.
- 8.3. Der Auftraggeber ist, sofern er nicht Abrechnungskunde des Auftragnehmers auf Basis eines gesonderten Abrechnungsvertrages ist, verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, um die vereinbarten Entgelte und monatlichen Gebühren für die Nutzung der Vertragsprodukte bei Fälligkeit zu begleichen. Er ist verpflichtet, dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und dieses während der Vertragsdauer aufrecht zu halten.
- 8.4. Besteht aktuell oder in Zukunft zwischen den Vertragsparteien eine Abrechnungs- und Factoringvereinbarung (AFV) oder ein vergleichbares Rechtsgeschäft, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Gebühren für die Nutzung der Vertragsprodukte im Rahmen dieses Factoringvertrags bzw. vergleichbaren Rechtsgeschäfts/Vertrags zu berechnen/verrechnen. Gleiches gilt für die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, die auf die Gebühr erhoben wird.
- 8.5. Nutzt der Auftraggeber die Vertragsprodukte über den vereinbarten Umfang hinaus, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine gesonderte Vergütung, die auf der Grundlage der tatsächlichen Nutzung und der aktuellen Preisgestaltung des Auftragnehmers berechnet und bestimmt wird.
- 8.6. In allen Fällen, in denen der Auftraggeber mit Zahlungen im Zusammenhang Ansprüchen aus diesem Vertrag in Verzug gerät und dem Auftraggeber erfolglos eine Nachfrist gesetzt wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungen einzustellen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf.
- 8.7. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen seitens des Auftragnehmers nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.
- 8.8. Der Internetzugang, sowie über die Vertragsprodukte hinausgehende Hard- und Software sind nicht Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen. Für den Zugriff auf das Internet sowie für die Anschaffung und den Zustand der eigenen Hard- und Software ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Die Kosten für die Nutzung des Internets, die bei der Nutzung der Vertragsprodukte ggf. entstehen, trägt der Auftraggeber ebenfalls selbst.

9. Updates, Service

- 9.1. Updates der Vertragsprodukte (in Form von Software) werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer bei Bedarf (vgl. nachstehende Bestimmungen) und zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt (z.B. als Internet-Download). Es kann für die ordnungsgemäße Funktion der Vertragsprodukte erforderlich sein, diese Updates auch tatsächlich einzuspielen, was prinzipiell durch den Auftraggeber selbstständig erfolgen muss. Der Auftraggeber ist deshalb verpflichtet, seine Software (Azh TiM bzw. prothea) nach angebotenen Update innerhalb von 4 Wochen aktuell zu halten (s. o.).
- 9.2. Neben den o. g. Updates steht dem Auftraggeber zu den in den zugrundeliegenden Vertragsverhältnissen zu azh TiM bzw. prothea geltenden Konditionen ein Service auch für die TSE-Anbindung zur Verfügung. Die TSE-Anbindung betreffenden Anfragen sind vom Auftraggeber an folgende E-Mail-Adresse zu richten: TSE@noventi.de

10. Installationsunterstützung und Beratung

- 10.1. Das TSE-Paket bzw. die Vertragsprodukte sind grundsätzlich selbsterklärend (bei einer Einzelplatzinstallation). Die Installation der Hardware (USB-TSE) erfolgt nach dem Einspielen des erforderlichen Treibers/Softwarepakets über eine Installationsroutine. Die Installation der Softwareerweiterung von azh TiM bzw. prothea erfolgt direkt in der jeweiligen Praxissoftware. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Hard- und Software-Anforderungen (siehe oben) erfüllt sind, die dem Auftraggeber bekannt sind. Etwaig erforderliche Installationsunterstützung kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer gegen zusätzliches Entgelt auf Anfrage in Anspruch nehmen.
- 10.2. Sollte der Auftraggeber die o. g. Anforderungen nicht rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Vertragsprodukte umsetzen und ein mangelfreier Einsatz jener daher nicht möglich sein, trägt der Auftraggeber hierfür allein die Verantwortung und hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung der Vergütung/Lizenzgebühren.

- 10.3. Sollte es trotz der o. g. Umstände erforderlich sein, eine technische Unterstützung zu bieten oder eine Schulung durchzuführen, so ist diese Hilfe kostenpflichtig. Hierfür kann der Auftraggeber beispielsweise mit dem Auftragnehmer eine vom Nutzungsvertrag gesonderte Servicevereinbarung abschließen.

11. Gewährleistung, Mängel

- 11.1. Der Auftraggeber hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass der Funktionsumfang der Vertragsprodukte seinen Erwartungen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen bekannt. Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Vertragsprodukte etwaigen speziellen Anforderungen des Auftraggebers entsprechen, welche über die hiesigen Bedingungen hinausgehen. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für Auswahl, Installation und Nutzung der Vertragsprodukte sowie für die damit erzielten Ergebnisse und den wirtschaftlichen Erfolg.
- 11.2. Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass Funktionsstörungen der Vertragsprodukte auch bei größter Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden können.
- 11.3. Der Auftragnehmer ist während der Vertragslaufzeit für die Aufrechterhaltung der vertraglich vorgesehenen Funktionstüchtigkeit der Vertragsprodukte (in Form der Software) zuständig und behebt in diesem Zusammenhang Mängel und Funktionsstörungen, die den vertraglich vorgesehenen Gebrauch der Vertragsprodukte erheblich mindern (Sachmängel). Im Zuge der Mangelbeseitigung kann der Auftragnehmer Updates, Upgrades, Patches und neue Versionen (Programmaktualisierungen) zum Download oder auf einem Datenträger zur Selbstinstallation bereitstellen. Einen eigenständigen Anspruch auf entsprechende Programmaktualisierungen zum Zwecke der Mangelbeseitigung bzw. Gewährleistung und darüber hinaus hat der Auftraggeber nicht.
- 11.4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Vertragsprodukte frei von Sachmängeln sind. Der Auftragnehmer haftet nicht für Sachmängel, die auf einer fehlerhaften Anwendung der Vertragsprodukte oder darauf beruhen, dass die Voraussetzungen zum Einsatz der Vertragsprodukte nicht oder nicht vollständig durch den Auftraggeber geschaffen worden sind, Software Dritter einen Mangel aufweist, die Vertragsprodukte in einer falschen Systemumgebung eingesetzt werden oder die aus von dem Auftraggeber vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsprodukte oder der Systemumgebung sowie verbundener Software, insbesondere Software Dritter, nach Installation der Vertragsprodukte resultieren. Etwas anderes gilt nur, soweit der Auftraggeber nachweist, dass die Sachmängel bereits bei Überlassung der Vertragsprodukte vorlagen und mit vorstehend benannten Umständen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen oder der Auftraggeber zu den betreffenden Änderungen aus gesetzlichen Vorschriften berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt hat sowie die Änderungen nachvollziehbar dokumentiert werden. Mängelansprüche bestehen auch nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder einer unerheblichen Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit der Vertragsprodukte.
- 11.5. Im Rahmen der Mangelbeseitigung ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl den Mangel durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung), ggf. mehrfach, oder Ersatzlieferung zu beheben oder zu umgehen. Das Recht des Auftragnehmers, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Mangelbeseitigung unter Beibehaltung des vertraglich vorgesehenen Funktionsumfangs berechtigt, dem Auftraggeber zur Instandsetzung Programmaktualisierungen zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthalten.
- 11.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vertragsprodukte unverzüglich nach Bereitstellung zu untersuchen und erkannte Sachmängel schriftlich oder in Textform unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Im Übrigen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich nach erstmaliger Kenntnis von einem Sachmangel schriftlich oder in Textform zu unterrichten und nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten des behaupteten Sachmangels zur Verfügung zu stellen sowie einen sachkundigen Mitarbeiter zu benennen, der die zur Durchführung des Vertrages und zur Mangelbeseitigung erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen treffen oder Maßnahmen veranlassen kann. Der Auftraggeber hat darüber hinaus die Pflicht, bei der Eingrenzung von Fehlern ernsthaft und nach besten Kräften mitzuwirken sowie dem Auftragnehmer ggf. Zugriff auf seine IT-Systeme zu verschaffen (ggf. auch in Form der Fernwartung) und dessen Anweisungen zur Fehlerbehebung zu befolgen.
- 11.7. Stellt sich bei Überprüfung des gemeldeten Mangels heraus, dass kein gewährleistungspflichtiger Mangel der Vertragsprodukte vorliegt, kann der Auftragnehmer von dem Auftraggeber Ersatz der nachweislich angefallenen Kosten der Mangelbeseitigung verlangen, insbesondere Prüf- und Transportkosten, es sei denn das Fehlen eines zur Instandsetzung verpflichtenden Mangels war für den Auftraggeber nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere bei fehlerhafter Bedienung durch den Auftraggeber.
- 11.8. Ansprüche aus Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Überlassung der Vertragsprodukte.

12. Haftung

- 12.1. Der Auftragnehmer hat die Vertragsprodukte und deren Dokumentation nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt bzw. zusammengestellt. Der Auftragnehmer übt allerdings keinerlei steuerliche oder rechtliche Beratung aus und übernimmt somit auch keinerlei Haftung in dieser Hinsicht. Insbesondere nicht dafür, dass der Auftraggeber mit dem Einsatz der Vertragsprodukte die den Auftraggeber treffenden rechtlichen bzw. gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen erfüllt. Diese hat der Auftraggeber stets selbst zu prüfen und insoweit erforderlichenfalls fachlichen Rat (insb. durch eine Steuerberatung) einzuholen.
- 12.2. Die Parteien haften wechselseitig aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis – gleich ob aus dem Vertrag oder aus dem Gesetz – nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz. Für die Verletzung von Vertragspflichten, die zur Erreichung des Vertragszieles unverzichtbar

sind (Kardinalpflichten) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragsparteien auch im Falle leichter Fahrlässigkeit. Bei der haftungsbegründenden Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Ersatzpflicht der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

- 12.3. Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, oder im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien und nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall entgegenstehender zwingender gesetzlicher Regelungen. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 12.4. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsprodukts sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsprodukts typischerweise zu erwarten sind. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Der Kunde ist eigenständig dafür verantwortlich seiner rechtlichen Verpflichtung hinsichtlich eines Backups nachzukommen. Die Backupfunktion ist in der Backuproutine in der jeweiligen Praxissoftware integriert. Soweit der Auftragnehmer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von dem Auftragnehmer geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss der vertraglichen Haftung.
- 12.5. Die Vertragsprodukte basieren zum Teil auf von Dritten bereitgestellten Technologien/Informationen (im Fall der USB-TSE beispielsweise auf Produkten des Anbieters EPSON), deren Verwendung der Auftraggeber ausdrücklich zustimmt und für deren Richtigkeit und Vollständigkeit eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen ist.
- 12.6. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise zugunsten der Organe, sonstigen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

13. Höhere Gewalt

- 13.1. Bei höherer Gewalt und unvorhergesehenen Ereignissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat und welche die Einschränkung oder Einstellung des Betriebes des Auftragnehmers oder von dessen Erfüllungsgehilfen erforderlich machen, ist der Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Pflicht zur Leistung und der Auftraggeber von der Verpflichtung zur Entrichtung des vereinbarten Entgeltes befreit.
- 13.2. Höherer Gewalt stehen Feuer, Streik, Aussperrung, der Ausfall von fremden Telekommunikationssystemen und sonstige Umstände gleich, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, die aber dessen Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Höherer Gewalt steht schließlich gleich, wenn die Leistungen des Auftragnehmers infolge eines sogenannten Schadprogramms in dessen Systemen oder in den Systemen von dessen Erfüllungsgehilfen beeinträchtigt oder unmöglich werden, gegen dessen Eindringen der Auftragnehmer oder der betroffene Erfüllungsgehilfe sich nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen schützen konnten.

14. Lieferung, Leistungszeit und -ort, Verzug, Gefahrenübergang

- 14.1. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die teilweise Erfüllung ist für den Auftraggeber nicht von Interesse. Lieferung erfolgt grundsätzlich nur, solange der Vorrat reicht.
- 14.2. Termine und Fristen sind unverbindlich, solange nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Lieferungs- und Leistungsfristen beginnen nicht zulaufen, bevor alle Einzelheiten der Durchführung des Vertrags einvernehmlich festgelegt sind und dem Auftragnehmer die zur Ausführung der Leistung benötigten Informationen des Auftraggebers zur Verfügung stehen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.
- 14.3. Fristen und Termine verlängern/verschieben sich angemessen, auch während des Verzugs, bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren oder nach Vertragsschluss eintretenden Hindernissen, welche der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber nach Auftragserteilung, Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags wünscht.
- 14.4. Der Auftragnehmer kommt mit seinen Leistungspflichten nur durch schriftliche Mahnung in Verzug. Bei Überschreitung eines unverbindlichen Termins oder einer unverbindlichen Frist, muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Frist, mindestens aber eine Frist von vier Wochen, zur Erbringung der Leistung gesetzt haben.
- 14.5. Der Auftraggeber wird die notwendigen Installationsvoraussetzungen (s. o.) rechtzeitig schaffen und für die Vertragslaufzeit aufrechterhalten. Liegt die Ursache für die Verzögerung der Leistung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, z.B. weil der Umbau, die Verkabelung oder die Einrichtung von dessen Geschäftsbetrieb nicht rechtzeitig fertiggestellt wurden, kommt der Auftragnehmer nicht in Verzug. Erhöht sich dadurch der Aufwand, kann der Auftragnehmer die Vergütung des Mehraufwands verlangen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben vorbehalten.
- 14.6. Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers erfolgen grundsätzlich an dessen Geschäftssitz. Bei Versendung der Ware auf Verlangen des Auftraggebers geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Ware an die Transportperson übergeben wird. Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind vom Auftraggeber zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges im Ermessen des Auftragnehmers liegt.

15. Datenschutz

- 15.1. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses werden Informationen und Daten des Auftraggebers vom Auftragnehmer erhoben. Die Einzelheiten insoweit ergeben sich aus der Datenschutzerklärung: <https://www.vsa.de/footer/datenschutz/>

16. Änderung der AGB

- 16.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die für die Nutzung der Vertragsprodukte zu erhebenden Entgelte angemessen anzupassen, wenn sich der Aufwand des Auftragnehmers für IT-Betrieb, Service-Hotline oder Programmieraufwand ändert oder wesentliche neue Funktionen ergänzt werden. Die Preisänderung muss mindestens vier Wochen im Voraus in Textform angekündigt werden und wird erst ab dem auf die Mitteilung folgenden Monat wirksam.
- 16.2. Der Auftragnehmer kann die vorliegenden Nutzungsbedingungen einschließlich ihrer etwaigen Anlagen inhaltlich ändern und auch das Vertragsverhältnis insgesamt auf einen Dritten übertragen. Jegliche derartigen Änderungen der Nutzungsbedingungen werden dem Auftraggeber mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten (Stichtag) in Textform mitgeteilt. Der Verweis auf die Internetadresse, unter der die aktualisierte Fassung abrufbar ist, ist dabei ausreichend. Wird der Änderung von Seiten des Auftraggebers nicht binnen zwei Wochen ab dem Zugang der Mitteilung schriftlich oder in Textform widersprochen, gilt sie als akzeptiert. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs endet das Vertragsverhältnis zum Stichtag. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei Mitteilung der Änderung über sein o. g. Widerspruchsrecht belehren und ihn auf die Folgen einer Erhebung und Nichterhebung des Widerspruchs hinweisen.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Ergänzend, d. h. subsidiär zu diesen AGB gelten die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer Anwendung findenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen azh TiM Kauf/Miete bzw. AGB prothea auch für die hiesigen Vertragsprodukte, sofern in den hiesigen AGB nichts Spezielleres geregelt ist. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und den besagten AGB gehen die Bestimmungen dieser AGB vor.
- 17.2. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB einschließlich dieser Klausel bedürfen mit Ausnahme von Änderungen gemäß o.g. Regelung unter Ziff. 16 (Änderung der AGB) der Schriftform.
- 17.3. Diese AGB, die oben unter Ziff. 17.1. genannten weiteren AGB und die anlässlich des Vertragsschlusses von den Vertragsparteien abgegebenen Erklärungen enthalten alle zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand getroffenen Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis des Auftragnehmers, nicht Vertragsbestandteil.
- 17.4. Bei Widersprüchen zwischen den vertraglichen Regelungen eines etwaigen zwischen den Vertragsparteien gegenwärtig oder zukünftig bestehenden Abrechnungs- und Factoringvertrages (oder ähnlichen Rechtsgeschäfts) und/oder den Regelungen bezüglich des zugrundeliegenden Softwareprodukts und diesen Regelungen haben die Regelungen dieser AGB in Bezug auf die Vertragsprodukte Vorrang.
- 17.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen hiervon unberührt. Sofern die Bestimmungen eine Regelungslücke enthalten sollten, gelten zur Ausfüllung dieser diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen und dem Zweck des Vertragsverhältnisses vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 17.6. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist München. Für sämtliche Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

18. Daten des Anbieters (Auftragnehmers)

NOVENTI HealthCare GmbH
Tomannweg 6, 81673 München
Telefon: +49 89 43184-0
Telefax: +49 89 43184-460
info@noventi.healthcare
www.noventi.healthcare